

# Satzung der Historischen Bürgerwehr Oberharmersbach e. V.

## Einleitung

Zur Erinnerung an die Selbständigkeit und Verteidigung des ehemaligen Freien-Reichstaales wurde 1862 die Bürgerwehr ins Leben gerufen.

Ihre Tradition knüpft an die alten Kontingentsoldaten des Tales an, die einstmals das „Militär“ der freien Bauernrepublik darstellten.

Am 21. November 1862 erhielt die junge Miliz von der Regierung das Recht zuerkannt, „bei besonderen Anlässen“ Waffen zu tragen. Auf Beschluss des Ministeriums des Innern vom 6. August 1874 – No 11291 gez. Seyfreid – erhielt der Verein die Staatsgenehmigung.

Bereits am 25. Juni 1875 bekam der damalige „Militär- und Veteranenverein“ die erste Fahne und wurde am 11. November 1879 bezirksamtlich als waffentragender Verein anerkannt.

Nach Beendigung des ersten und zweiten Weltkrieges mussten die Gewehre abgeliefert und der Verein aufgelöst werden.

Am 26. Januar 1919 und am 25. September 1949 erfolgte wieder deren Neugründung. Von der Militärregierung wurde am 14. Juni 1949 die Genehmigung zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession erteilt.

Die Bürgerwehr will heute ein Stück Heimatgeschichte der Nachwelt erhalten und damit die Liebe zur Heimat fördern; sie dient nur der Repräsentation.

1

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Historische Bürgerwehr Oberharmersbach e. V.“  
Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Oberharmersbach, Ortenaukreis. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Die Historische Bürgerwehr Oberharmersbach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung heimatlichen Kulturgutes.

Die Bürgerwehr repräsentiert bei ihren öffentlichen Auftritten die geschichtliche Vergangenheit der ehemals freien Bauernrepublik. Die Bürgerwehr pflegt die Tradition der seit Jahrhunderten bestehenden Wehr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendlichen Mitgliedern

Die aktiven Mitglieder repräsentieren traditionsgemäß in ihrer historischen Tracht an kirchlichen und weltlichen Festen die Bürgerwehr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft (Eintritt)

Aktives Mitglied in der Historischen Bürgerwehr Oberharmersbach e. V. kann jeder unbescholtene Mann nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Im Spielmanns- und Fanfarenzug, der Trachtentanzgruppe und in der Kindervolkstanzgruppe können auch Frauen, Jugendliche und Kinder Mitglied werden. Die passive Mitgliedschaft erhalten Bewerber, die den Verein fördern, oder aktive Mitglieder, die aus dem Dienst in ehrenvoller Weise ausscheiden, aber trotzdem der Gemeinschaft angehören wollen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung an solche Mitglieder verliehen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

Über die Aufnahme in die Historische Bürgerwehr entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist berechtigt, eine Ablehnung dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Neu eintretende Mitglieder haben eine Beitrittserklärung zu unterschreiben. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Rechnungs- und Geschäftsjahr sind das Kalenderjahr.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft (Austritt)

Die Mitgliedschaft in der Bürgerwehr geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur für den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es unbegründet oder unentschuldigt nur mangelhaft am Dienstbetrieb teilnimmt, das Ansehen der Bürgerwehr schädigt oder mit den Beiträgen über zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn es in irgendeiner Weise schwer gegen die Satzung verstößt oder fortgesetzt den Vereinsfrieden stört.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Auszuschließenden ist vor einer Beschlussfassung das Recht auf Anhörung zu gewähren. Es kann innerhalb von einer Woche gegen diese Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Mitglieder, welche ohne Grund aus dem Verein ausscheiden, können erst nach Ablauf von drei Jahren wieder aufgenommen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein, gleich welcher Art. Anspruch auf das Vermögen des Vereins hat ein Ausgeschlossener nicht.

Beim Austritt oder Ausschluss hat das aktive Mitglied unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen alle vereinseigenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich der Zielsetzung des Vereins unterzuordnen und durch kameradschaftliches und korrektes Verhalten das Vereinsleben zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, auf die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu achten. Bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden wird der Verursachende haftbar gemacht. Es ist untersagt, die Uniform oder Ausrüstungsstücke bei nicht angesetzten oder genehmigten Anlässen zu tragen.

## § 7 Organe der historischen Bürgerwehr

Die Vorstandschaft:

Sie besteht aus:

- a) einem Gesamtvorstand:
  - erster Vorstand (der zugleich Kommandant sein sollte, zumindest jedoch ein volljähriges, aktives Mitglied sein muss)
  - zweiter Vorstand (der zugleich Hauptmann sein sollte, zumindest jedoch ein volljährig aktives Mitglied sein muss)
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
- b) Verwaltungsrat:
  - Kommandant (wenn nicht identisch mit dem ersten Vorstand)
  - Hauptmann (wenn nicht identisch mit dem zweiten Vorstand)
  - Leutnant

- Kompaniefeldwebel
- Fahnenoffizier
- Fähnrich
- Tambourmajor
- Stellv. Tambourmajor
- Bis zu 2 stellvertretende Kassierer
- Bis zu 2 stellvertretende Schriftführer
- 1 Vertreter aus dem Spielmannszug
- 1 Vertreter aus der Mannschaft (Wehr)
- 1 Vertreter aus der Trachtentanzgruppe
- 1 Vertreter aus der Kindervolkstanzgruppe
- 2 passive Mitglieder, davon sollte Eines möglichst der jeweilige Bürgermeister sein

Der Kommandant steht im militärischen Rang eines Hauptmanns.

#### § 8 Aufgaben des ersten Vorstandes

Die Führung liegt in den Händen des ersten Vorstandes.

Der erste Vorstand vertritt die Bürgerwehr gerichtlich und außergerichtlich und hat das Recht, den Gesamtvorstand und Verwaltungsrat einzuberufen. In allen wichtigen Fragen hat er die Vorstandschaft zu hören und deren Beschlüsse durchzuführen.

Kommt es bei einer Abstimmung zu einer Patt-Situation zählt die Stimme des ersten Vorstandes doppelt.

#### § 9 Aufgaben des zweiten Vorstandes

Der zweite Vorstand hat ebenso wie der erste Vorstand Einzelvertretungsbefugnis, wovon er im Innenverhältnis allerdings nur Gebrauch machen sollte, wenn der erste Vorstand verhindert ist. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

#### § 10 Aufgaben des Schriftführers und Kassierers

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt das Protokoll. Der Kassierer führt das Kassenbuch und ist für die finanziellen Vorgänge verantwortlich. Der erste Vorstand und zwei Verwaltungsräte haben jederzeit das Kontrollrecht.

#### § 11 Vergütungen

Alle Ämter sind Ehrenstellen: Eine Vergütung ist damit nicht verbunden.

#### § 12 Beerdigungen

Es ist Ehrensache eines jeden aktiven Mitgliedes der Bürgerwehr an Beerdigungen eines Kameraden in Uniform teilzunehmen.

### § 13 Mitgliederversammlung

Im Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie muss durch den ersten Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Oberharmersbach. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Beurkundung, sie müssen vom ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage zuvor schriftlich beim ersten Vorstand oder dessen Vertreter vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie behandelt werden.

### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten Vorstand oder dessen Vertreter, wenn erforderlich jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

### § 15 Abstimmung und Wahlen

Alle Abstimmungen mit Ausnahme eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins, erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl des ersten Vorstandes, sowie des zweiten Vorstandes (Stellvertreter) hat grundsätzlich geheim auf drei Jahre zu erfolgen. Die Wahl der übrigen Vorstandschaftsmitglieder und Posteninhaber kann per Akklamation stattfinden (Wahlzeit ebenfalls drei Jahre), wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ansonsten erfolgt auch ihre Wahl geheim.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, ergibt sich wieder Gleichheit, entscheidet das Los.

#### Wahlrhythmus ab dem Jahr 2025:

Teilwahlen finden jeweils in den Jahren statt, deren Jahreszahl durch drei teilbar ist (ab 2025). In diesen Teilwahlen werden sämtliche Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder mit folgenden Ausnahmen gewählt: der erste Vorstand, der Kommandant, der Kassierer und die beiden stellvertretenden Schriftführer. Diese Positionen werden zeitversetzt, ein Jahr später (ab 2026) gewählt.

Kommandant (wenn nicht identisch mit dem ersten Vorstand), Hauptmann (wenn nicht identisch mit dem zweiten Vorstand), Leutnant, Fähnrich, Fahnenoffizier und Kompaniefeldwebel werden von den aktiven der Wehr und des Spielmannszuges gewählt. Die Wahl der Vertreter der Abteilungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen.

Die Vertreter der passiven Mitglieder werden von allen aktiven und passiven Mitgliedern gewählt.

Zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt (Erstmals 2025).

## § 16 Übungen

Jährlich sind mindesten 2 Übungen sowie Gewehrrappelle abzuhalten.

## § 17 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) eingebracht werden. Sie müssen sieben Tage vorher schriftlich beim ersten Vorstand vorliegen. Änderungen der Satzungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen und genehmigt werden. Es müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

## § 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberharmersbach. Sollte in einer angemessenen Zeit von 6 Jahren keine Neugründung im Sinne dieser Satzung erfolgen, hat es die Gemeinde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle des Wegfalls der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen unmittelbar für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 19 Schutzkonzept

Der Verein geht präventiv auf das Thema von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher-, seelischer- oder sexualisierter Art ist. Er setzt sich für das Wohl von anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch geeignete Präventionsmaßnahmen ein. Näheres regelt ein Schutzkonzept.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungen treten mit dem Tage der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Die früher gegebenen Satzungen verlieren damit die Gültigkeit. Die Satzungen sind beim Amtsgericht hinterlegt.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 26. April 2025